Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 15 Panketal, den 31. Januar 2018 Nummer 01

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal Internet: http://www.panketal.de

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5, 15345 Petershagen/Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Seit

- Die Gemeindevertretung hat auf der 41. öffentlichen Sitzung am 18.12.2017 folgende Beschlüsse gefasst
- 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Panketal
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Vergütungsfestsetzung des gesetzlichen Vertreters auf den Landkreis Barnim

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Panketal

Die Gemeindevertretung hat auf der 41. öffentlichen Sitzung am 18.12.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 54/2017/1

Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal 2018 – 2. Lesung

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Panketal mit ihren Bestandteilen und Anlagen nach § 65 (1-2) und § 66 (1-2) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und § 3 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg mit Änderung.

Beschluss P V 86/2015/3

Geprüfter Jahresabschluss 2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Panketal.

Beschluss P V 86/2015/4

Entlastung des Bürgermeisters – Geprüfter Jahresabschluss 2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschließt, gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2016 zu entlasten.

Beschluss P V 68/2017

Finanzielle Unterstützung für die Bürgerstiftung und die Flüchtlingshilfe aus dem Gemeindehaushalt

Der Bürgerstiftung Panketal werden auch weiterhin Räumlichkeiten von 84,04 m² im gemeindeeigenen Bahnhofsge-

bäude mit einer gegenwärtigen jährlichen Warmmiete von 5.137,92 Euro kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Flüchtlingshilfe Panketal kann ab dem 01.12.2017 Räumlichkeiten von 22,83 m² im gemeindeeigenen Gebäude in der Heinestr. 94 mit einer gegenwärtigen jährlichen Warmmiete von 2.295,84 Euro kostenlos nutzen.

Beschluss P V 65/2017

Einleitentgelt für die Mitbenutzung der ADL 500 zwischen Bernau und dem Klärwerk Schönerlinde für den Zeitraum 2011 bis 2015

Die Gemeindevertretung stimmt dem außergerichtlichen Vergleichsvorschlag des WAV "Panke/Finow" zur Zahlung von 58.857 Euro über die bereits gezahlten 5.212.448 Euro hinaus für die Jahre 2011 bis 2015 zu.

Beschluss P V 72/2017

Bescheid zur Festlegung des Verteilungsschlüssels zur Aufteilung der Kredit-Verbindlichkeiten

Die Gemeindevertretung beschließt, gegen den Bescheid zur Festlegung des Verteilungsschlüssels zur Aufteilung der Kreditverbindlichkeiten keine Klage einzureichen.

Beschluss P V 105/2005/10

Aufhebung P V 105/2005/9 – 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte

Die Gemeindevertretung hebt den Beschluss P V 105/2005/9 über die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte auf Grund nicht bestehender Rechtskonformität auf.

Beschluss P V 66/2017

Regenwasserableitung Graben an der L 200 – Bernauer Chaussee –

Die Gemeindevertretung Panketal beauftragt die Verwaltung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg die Übertragung der Baulast an dem Graben der L 200 im Bereich zwischen der Birkholzer Straße und der Schierker Straße auszuhandeln und eine entsprechende öffentlichrechtliche Vereinbarung zu erarbeiten. Ziel dieser Übertragung ist die Lösung der Regenentwässerung und der Schmutzwasserentsorgung für die anliegenden Grundstücke. Dabei soll der Graben neu nivelliert, die Grundstückszufahrten erneuert und das anliegende Biotop auf den Flurstücken 274 und 275, Flur 3, Gemarkung Schwanebeck aktiviert und als Retentionsraum genutzt werden.

Die Flurstücke 274 und 275 werden zu diesem Zweck erworben. Für diese Maßnahme wird eine Planung in Auftrag gegeben. Die Vorplanung soll durch die Gemeindevertretung vor einer Anliegerversammlung beschlossen werden. Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle notwendigen Schritte für die Verhandlungen mit dem Landesbetrieb und dem Eigentümer des Biotopes durchzuführen. Er ist ermächtigt alle damit verbundenen Verträge (Vereinbarung mit dem Landesbetrieb, Planungs- und Bauaufträge sowie den Kaufvertrag) abzuschließen.

Als Sofortmaßnahme sind die Durchlässe unter den Auffahrten provisorisch zu aktivieren.

Beschluss P V 11/2011/1 – TEG IV – 5. BA Los 1 Ausbaubeschluss für den Knotenpunkt Lindenberger Weg/Goethestraße/Rathenaustraße

Die Gemeindevertretung beschließt, den Kreuzungsbereich Lindenberger Weg / Goethestraße / Rathenaustraße neu zu gestalten und nach Variante 2 zu einem Kreisverkehr einschließlich aller notwendigen Straßenanschlüsse umzubauen. Die hierzu notwendige Planung sowie der Bau selbst sind 2018/2019 durchzuführen. Die Haushaltsmittel für die Planung und den Bau werden im Haushalt 2018 eingestellt. Die Vorplanung wird der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Eigentümern der Flurstücke 869, 99 und 65, Gem. Schwanebeck, Flur 7 unverzüglich Verhandlungen zum Flächentausch mit Wertausgleich (Flächenerwerb) für die Herstellung des Kreisverkehrs durchzuführen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die entsprechenden Verträge abzuschließen.

Weiterhin wird der Bürgermeister ermächtigt, nach Bereitstellung der finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2018 die Planung bis zur Leistungsphase 9 HOAI sowie alle weiteren zur Planung und zum Bau notwendigen Leistungen zu beauftragen. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit der Bau der vorgesehenen Parkplätze zwingend ist. Sollte hierfür keine rechtliche Notwendigkeit bestehen, sind Fahrradabstellplätze zu prüfen.

Beschluss P V 26/2003/5

- 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädi-gungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Panketal
- Die Gemeindevertretung beschließt folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Panketal vom 26.01.2009, zuletzt geändert am 25.01.2016: § 2 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

§ 2 Aufwandsentschädigung für aktive Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren

- (4) Für Unwettereinsätze, bei denen die Feuerwehr eine Technische Einsatzleitung (TEL) bildet sowie bei größeren Schadenslagen, beträgt die Aufwandsentschädigung abweichend von Absatz 3 pauschal 20,00 Euro pro Einsatzstunde und anwesendem Kameraden. Die Abrechnung erfolgt halbstündlich.
- 2. Die finanziellen Mittel sind außerplanmäßig aus den Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer bereitzustellen.

Beschluss P A 70/2017 Soziale Betreuung in Panketal

Die Gemeinde Panketal bekennt sich zur Aufgabe: "Soziale Betreuung der Seniorinnen und Senioren".

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bedarf an Kontaktund Begegnungsstätten zu ermitteln und die dort erwünschten Angebote abzufragen.

In nicht öffentlicher Sitzung

Beschluss P V 67/2017

Planungsleistungen für die Errichtung eines Pufferbeckens zur Speicherung von Schmutzwasser vor Aufleitung auf die ADL 500

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Panketal

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 18.12.2017 auf der Grundlage des § 27 Abs. 4 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) beschlossen:

Der § 2 der seit 01.01.2013 geltenden Satzung wird wie folgt geändert:

§ 2 Aufwandsentschädigung für aktive Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren

(4) Für Unwettereinsätze, bei denen die Feuerwehr eine Technische Einsatzleitung (TEL) bildet sowie bei größeren Schadenslagen, beträgt die Aufwandsentschädigung abweichend von Absatz 3 pauschal 20,00 Euro pro Einsatzstunde und anwesendem Kameraden. Die Abrechnung erfolgt halbstündlich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.07.2017 in Kraft.

Panketal, den 12.01.2018

gez. Siegel -

Rainer Fornell Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Panketal wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 31.01.2018 (Nr. 01) öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 12.01.2018

gez. Rainer Fornell Bürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Vergütungsfestsetzung des gesetzlichen Vertreters auf den Landkreis Barnim

I. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) wird hiermit die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Vergütungsfestsetzung des gesetzlichen Vertreters auf den Landkreis Barnim, die durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg am 20. November 2017 genehmigt wurde (Gesch.Z. 33-347-22), öffentlich bekannt gemacht.

II. Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Vergütungsfestsetzung des gesetzlichen Vertreters auf den Landkreis Barnim

Zwischen

der Gemeinde Ahrensfelde, Lindenberger Straße 1, 16356 Ahrensfelde, vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Bernau bei Berlin, Marktplatz 2, 16321 Bernau bei Berlin, vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Eberswalde, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde, vertreten durch den Bürgermeister,

der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, vertreten durch den Bürgermeister,

der Gemeinde Schorfheide, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide, vertreten durch den Bürgermeister,

der Gemeinde Wandlitz, Prenzlauer Chaussee 157, 16348 Wandlitz, vertreten durch die Bürgermeisterin, der Stadt Werneuchen, Am Markt 5, 16356 Werneuchen, vertreten durch den Bürgermeister,

der dem Amt Biesenthal-Barnim angehörigen Stadt Biesenthal, den diesem Amt angehörigen Gemeinden Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz, Sydower Fließ, jeweils vertreten durch die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder den ehrenamtlichen Bürgermeister,

der dem Amt Joachimsthal (Schorfheide) angehörigen Stadt Joachimsthal, den diesem Amt angehörigen Gemeinden Althüttendorf, Friedrichswalde, Ziethen, jeweils vertreten durch die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder den ehrenamtlichen Bürgermeister,

der dem Amt Britz-Chorin-Oderberg angehörigen Stadt Oderberg, den diesem Amt angehörigen Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow, Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Niederfinow, Parsteinsee, jeweils vertreten durch die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder den ehrenamtlichen Bürgermeister

und
dem Landkreis Barnim,
Am Markt 1,
16225 Eberswalde,
vertreten durch den Landrat,
wird nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Landkreis Barnim ist zuständig für die Bestellung von gesetzlichen Vertretern (Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB, § 11b VermG). Der gesetzliche Vertreter hat einen Anspruch auf angemessene Vergütung und auf Erstattung seiner baren Auslagen. Bisher setzte der Landkreis Barnim die Vergütung und die baren Auslagen fest. In einem Einzelfall hat das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) nun entschieden, dass der Landkreis für die Vergütungsfestsetzung nicht zuständig sei, weil sich der Vergütungsanspruch gegen den Rechtsträger der Behörde richte, die um seine Bestellung ersucht hat. Das ist in den meisten Fällen die Gemeinde. Die Gemeinden und der Landkreis Barnim wollen das bisher praktizierte Verfahren beibehalten. Um dieses Verfahren auf eine sichere rechtliche Grundlage zu stellen, wird diese Aufgabe daher durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf den Landkreis Barnim übertragen.

§ 1 Aufgabenübertragung

- (1) Der gesetzliche Vertreter hat gegen den Rechtsträger der Behörde, die um seine Bestellung ersucht hat, Anspruch auf eine angemessene Vergütung und die Erstattung seiner baren Auslagen. Der Anspruch richtet sich gegen die Gemeinde. Sie ist daher für die Festsetzung der Vergütung und der baren Auslagen zuständig (§ 16 Abs. 3 VwVfG).
- (2) Die Gemeinde Ahrensfelde, die Stadt Bernau bei Berlin, die Stadt Eberswalde, die Gemeinde Panketal, die Gemeinde Schorfheide, die Gemeinde Wandlitz, die Stadt Werneuchen, die dem Amt Biesenthal-Barnim angehörige Stadt Biesenthal, die diesem Amt angehörigen Gemeinden Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz und Sydower Fließ, die dem Amt Joachimsthal (Schorfheide) angehörige Stadt Joachimsthal, die diesem Amt angehörigen Gemeinden Althüttendorf, Friedrichswalde und Ziethen, die dem Amt Britz-Chorin-Oderberg angehörige Stadt Oderberg, die diesem Amt angehörigen Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow, Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Niederfinow und Parsteinsee übertragen die Aufgabe nach § 1 Abs. 1 auf den Landkreis Barnim. Die Aufgabe wird delegiert (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 GKGBbg).

§ 2 Kosten

- (1) Die Wahrnehmung der Aufgabe durch den Landkreis Barnim wird nicht zu höheren Personalkosten und nicht zu wesentlich höheren Sachkosten führen. Der mit einer Kostenerstattung verbundene Verwaltungsaufwand würde eine Kostenerstattung nicht rechtfertigen. Daher findet eine Kostenerstattung für die Aufgabenwahrnehmung nicht statt.
- (2) Die Vergütung des gesetzlichen Vertreters und die Erstattung seiner baren Auslagen sind für den Landkreis Barnim in der Regel dann nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden, wenn Vermögen vorhanden ist. In den Fällen, in denen kein Vermögen vorhanden ist oder die festgesetzte Vergütung und/oder die baren Auslagen nicht beigetrieben werden können, erstattet die Kommune, die den Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gestellt hat, dem Landkreis Barnim die festgesetzte Vergütung und die baren Auslagen im Benehmen mit der Gemeinde festgesetzt. Besteht die Gemeinde, die den Antrag gestellt hat, nicht mehr, richtet sich der Anspruch gegen ihre Rechtsnachfolgerin.

§ 3 Laufzeit und Kündigung

Die Vereinbarung ist unbefristet. Sie wird zum 1. Januar 2018 wirksam. Jede Kommune kann die Vereinbarung bis

spätestens zum 31. Dezember eines Jahres zum Ablauf des darauf folgenden Jahres kündigen. Die Vereinbarung ist erstmalig zum 31. Dezember 2020 kündbar. Das besondere Kündigungsrecht nach § 60 VwVfG bleibt unberührt.

gez. Gehrke gez. Ahrensfelde, 25.08.2017 Ahren

Ort, Datum, Unterschrift Bürgermeister Gemeinde Ahrensfelde

gez. Stahl Bernau b. Bln., 03.11. Ort, Datum, Unterschrift Bürgermeister Stadt Bernau bei Berlin

gez. Boginski Ebw., 19.10.17 Ort, Datum, Unterschrift Bürgermeister Stadt Eberswalde

gez. Fornell Panketal, 25/10/17 Ort, Datum, Unterschrift Bürgermeister Gemeinde Panketal

gez. Schoknecht Schorfheide, 08.08.17 Ort, Datum, Unterschrift Bürgermeister Gemeinde Schorfheide

gez. Dr. Radant Wandlitz, 7.11.17 Ort, Datum, Unterschrift Bürgermeisterin Gemeinde Wandlitz

gez. Burkhard Horn Werneuchen, 04.08.17 Ort, Datum, Unterschrift Bürgermeister Stadt Werneuchen

gez. C. Bruch Bie, 09.11.2017 Ort, Datum, Unterschrift Stadt Biesenthal ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Schmidt Breydin, 27.09.2017 Ort, Datum, Unterschrift Gemeinde Breydin ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Strebe Marienwerder 20/9/17 Ort, Datum, Unterschrift Gemeinde Marienwerder ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Kühn Melchow, 9.11.17 Ort, Datum, Unterschrift Gemeinde Melchow ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Straube Biesenthal, 09.11.17 Ort, Datum, Unterschrift Gemeinde Rüdnitz ehrenamtliche Bürgermeisterin

gez. Simone Krauskopf Sydower Fließ, 09.11.17 gez. Knop Ahrensfelde, 28.08.17

Ort, Datum, Unterschrift Stellvertreter

gez. Waigand B.b.B. 05.11.2017 Ort, Datum, Unterschrift Stellvertreterin

gez. Anne Fellner Ebw., 27.7.17 Ort, Datum, Unterschrift Stellvertreter

gez. C. Lehnert Panketal, 25.10.17 Ort, Datum, Unterschrift Stellvertreter

gez. Braun Schorfheide, 9.8.17 Ort, Datum, Unterschrift Stellvertreterin

i.V. Braungard Wandlitz, 07.11.17 Ort, Datum, Unterschrift Stellvertreter

gez. Fährmann Wern., 3.08.17 Ort, Datum, Unterschrift Stellvertreterin

gez. Matzke Biesenthal, 9.11.17 Ort, Datum, Unterschrift stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Lampe Breydin, d. 27.9.17 Ort, Datum, Unterschrift stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. R. Kosse Mwd. d. 20.9.17 Ort, Datum, Unterschrift stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. T. Grebs Melchow, d. 8.11.17 Ort, Datum, Unterschrift stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Patscha Biesenthal, d. 09.11.17 Ort, Datum, Unterschrift stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Giese 9.11.17 Ort, Datum, Unterschrift Gemeinde Sydower Fließ ehrenamtliche Bürgermeisterin

gez. R. Knaack-Reichstein Joachimsthal, d. 7.9.17 Ort, Datum, Unterschrift Stadt Joachimsthal ehrenamtliche Bürgermeisterin

gez. Ortlieb Althüttendorf, d.7.9.17 Ort, Datum, Unterschrift Gemeinde Althüttendorf ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. B. Ströbele Friedrichsw. 06.09.17 Ort, Datum, Unterschrift Gemeinde Friedrichswalde ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Dupont Ziethen, d. 7.9.17 Ort, Datum, Unterschrift Gemeinde Ziethen ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Hähnel Oderberg, 12.10.17 Ort, Datum, Unterschrift Stadt Oderberg ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Guse Britz, den 11.10.17 Ort, Datum, Unterschrift Gemeinde Britz ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Martin Horst Britz, 11.10.17 Ort, Datum, Unterschrift Gemeinde Chorin ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Püschel Britz, 12.10.17 Ort, Datum, Unterschrift Gemeinde Hohenfinow ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Marschner Liepe, 10.10.17 Ort, Datum, Unterschrift Gemeinde Liepe ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. A. von Cysewski OT Lunow, 11.10.2017 Ort, Datum, Unterschrift Gemeinde Lunow-Stolzenhagen ehrenamtliche Bürgermeisterin

gez. Günther Gollner Britz, 10.10.2017 Ort, Datum, Unterschrift Gemeinde Niederfinow ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Hans-Jürgen Otto Parstein, 11.10.17 Ort, Datum, Unterschrift Gemeinde Parsteinsee ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Ihrke Ebw., 28.07.17 Ort, Datum, Unterschrift Landkreis Barnim Landrat Ort, Datum, Unterschrift stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Masuch 08.09.17 Ort, Datum, Unterschrift stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Kornack 07.9.17 Ort, Datum, Unterschrift stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Weiß Friedrichsw. 06.09.17 Ort, Datum, Unterschrift stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Wölk Ziethen, d. 8.9.17 Ort, Datum, Unterschrift stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Pentzold Odbg., 12.10.17 Ort, Datum, Unterschrift stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Gersdorf Britz, 11.10.17 Ort, Datum, Unterschrift stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. J. Engel Chorin, 11.10.17 Ort, Datum, Unterschrift stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Thomas Kindermann Britz, den 12.10.17 Ort, Datum, Unterschrift stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Haase Liepe, 10.10.17 Ort, Datum, Unterschrift stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. A. Teichert OT Lunow, 11.10.17 Ort, Datum, Unterschrift stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Welk 17/11.17 Ort, Datum, Unterschrift stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Sauer Parsteinsee, 11.10.17 Ort, Datum, Unterschrift stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Tacke Ew. 28.7.17 Ort, Datum, Unterschrift Stellvertreter